

Statuten der Pfadi Menzingen

1. Grundlagen

Art. 1 Zweck

1. Namen und Definition

Die Pfadi Menzingen ist eine Jugendbewegung mit persönlichkeitsbildender Zielsetzung. Sie steht allen Kindern und Jugendlichen zur freiwilligen Mitgliedschaft offen und ist selbst Mitglied der Pfadi Kanton Zug. Ihre Ziele sind im Leitbild der Pfadibewegung Schweiz festgelegt.

2. Individuelle Ziele

Die Pfadi Menzingen fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt deren moralisches und soziales Bewusstsein. Sie legt Wert darauf, dass junge Menschen die gegenseitige Rücksichtnahme lernen und pflegen.

3. Allgemeine Standpunkte

Die Pfadi Menzingen will der Welt des Kindes möglichst gerecht werden, aber auch darüber hinaus wirken. Sie verbindet unbeschwertes Spiel von Kindern und Jugendlichen mit der bewussten Vorbereitung auf das Leben als Erwachsene und setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- a. Sie motiviert über das intensive Erleben der Natur zu einem umweltgerechten Verhalten.
- b. Sie will jungen Menschen helfen, Sinn und Ziel für ihr Leben zu suchen und in der altersgerechten Begegnung mit Glaubensfragen zu vertiefen, wobei sie alle Glaubensüberzeugungen achtet.
- c. Sie weckt durch Kontakt und Austausch innerhalb der Schweiz und über deren Grenzen hinaus gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität.
- d. Sie fördert Offenheit gegenüber den Mitmenschen, echte Partnerschaft zwischen Mann und Frau und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein.
- e. Sie fördert die Mitwirkung der Jugend in der Gesellschaft und achtet darauf, dass junge Menschen an Entscheidungsprozessen teilnehmen können.

4. Grundlagen und Methoden

Grundlegend für die Arbeit der Pfadi Menzingen sind die engagierte Auseinandersetzung mit Gesetz und Versprechen und die bewusste Anwendung der von Robert Baden-Powell angeregten Pfadi-Methoden. Diese werden durch neue Erkenntnisse in der Jugendarbeit ergänzt und sowohl den Anforderungen der Zeit wie auch den aktuellen Verhältnissen in der Schweiz immer wieder angepasst. Besondere Bedeutung kommt der Förderung von jungen Menschen durch junge Menschen im Rahmen der aktiven Zusammenarbeit innerhalb einer Gruppe zu. Wichtige Erfahrungen bilden die Achtung der Persönlichkeit jedes Einzelnen und das Erlebnis der Gemeinschaft. Gestalten des erzieherischen Element der meisten Aktivitäten ist das Spiel. Eine wesentliche Funktion hat die Motivation zu vernünftiger sportlicher Tätigkeit.

Art. 2 Pfadigesetz

Das Pfadigesetz und das Versprechen gelten für die ganze Abteilung, sie sollen altersgerecht vermittelt und angewandt werden. Jede Stufe hat einen altersgerechten Wahlspruch.

1. Das Pfadigesetz

Wir Mitglieder der Pfadi Menzingen wollen:

- offen und ehrlich sein,
- andere verstehen und achten,
- unsere Hilfe anbieten,
- Freude suchen und weitergeben,
- miteinander teilen,
- Sorge tragen zur Natur und allem Leben,
- Schwierigkeiten mit Zuversicht begegnen,
- uns entscheiden und Verantwortung tragen.

Dieses Pfadigesetz verbindet uns mit allen Pfadi der Welt.

2. Eintrittsversprechen

Ich will mich für meine Gruppe einsetzen und mein Bestes tun, nach dem Pfadigesetz zu leben.

Ich bitte Euch alle, mir dabei zu helfen.

3. Versprechen

Ich verspreche, mein Möglichstes zu tun, um

- mich immer von neuem mit dem Pfadigesetz auseinander zu setzen,
- nach dem Sinn und Ziel meines Lebens zu suchen,
- mich in jeder Gemeinschaft einzusetzen, in der ich lebe,

Zusammen mit Euch allen versuche ich, nach diesem Versprechen zu leben.

4. Wahlspruch

Biber-Stufe: bisch de bi(ber)

Wolfs-Stufe: euses bescht

Pfadfi-Stufe: allzeit bereit

Pio-Stufe: zäme wiiter

Rover-Stufe: bewusst debii

Art. 3 Rechtliche Stellung

Die Pfadi Menzingen wurde 1971 gegründet und ist eine Körperschaft im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Menzingen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedsformen

Die Abteilung umfasst Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Zu den Aktivmitglieder zählen:

- Das Leitungsteam und die Mitglieder der einzelnen Stufen
- Die gewählten Mitglieder des Elternrats

Zu den Passivmitglieder zählen:

- Altpfadfinderinnen und -pfadfinder
- natürliche und juristische Personen, welche die Abteilung jährlich finanziell unterstützen.

Ehrenmitglieder

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder der einzelnen Stufen erfolgt nach schriftlichem Antrag - bei Minderjährigen der gesetzlichen Vertretung - durch die Abteilungsleitung.

Die Aufnahme der Mitglieder des Elternrates findet automatisch durch die Wahl in dieses Gremium statt.

Die Aufnahme der Altpfadfinderinnen und -pfadfinder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch die Leitung der Altpfadi Menzingen. Alle Mitglieder der Altpfadi Menzingen sind automatisch Passivmitglieder der Pfadi Menzingen.

Über die Aufnahme der übrigen Passivmitglieder entscheidet der Elternrat nach Antrag.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben.

Die jeweilige Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich mitgeteilten Austritt oder der Aufgabe der Funktion.

Mitglieder, welche die Interessen der Abteilung in schwerwiegender Weise verletzen, können durch die Abteilungsleitung ausgeschlossen werden. Wer von der Abteilungsleitung ausgeschlossen wurde, kann innert vier Wochen seit der schriftlichen Bekanntgabe beim Elternrat oder beim Kantonsvorstand der 'Pfadi Kanton Zug' schriftlich Beschwerde gegen diesen Entscheid einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Organe

Art. 6 Organe der Pfadi Menzingen

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Generalversammlung
- Die Abteilungsleitung
- Das Leitungsteam

- Der Elternrat
- Die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

Der Elternrat lädt jährlich einmal alle Mitglieder (sowie ggf. deren gesetzliche Vertretung) und Gäste zu einer ordentlichen Generalversammlung ein. Diese hat möglichst am Samstag vor dem Palmsonntag, aber spätestens bis Ende April des laufenden Geschäftsjahres stattzufinden.

Unter Bekanntgabe der Traktandenliste muss mindestens 20 Tage vorher eingeladen werden.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Elternrats und der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets sowie
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Wahl des Elternrates, dessen Präsidentin resp. Präsidenten und der Revisionsstelle.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Elternrat zuhanden der Präsidentin resp. des Präsidenten einzureichen.

Stimmberechtigt sind:

- Die Abteilungsleitung und das übrige Leitungsteam bis zur Stufe Venner, die Mitglieder der Pio- und Rover-Stufe
- Die gesetzliche Vertretung der übrigen Mitglieder (Biber, Wölfe und Pfader)
- Die Mitglieder des Elternrates
- Die Mitglieder der Altpfadi Menzingen
- Die Ehrenmitglieder

Die Präsidentin resp. der Präsident (resp. eine Stellvertretung) des Elternrates leitet die Generalversammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und werden durch das einfache Mehr der Anwesenden entschieden.

Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag, und nur wenn das einfache Mehr der Anwesenden zustimmt, statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Generalversammlungsleitung. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Elternrat einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung bildet die oder der Abteilungsleitende (AL). Es kann auch ein Abteilungsleitungsteam mit zwei ALs gebildet werden. Die Abteilungsleitung wird durch das Leitungsteam gewählt. Dem Leitungsteam steht auch das Abberufungsrecht der Abteilungsleitung zu. Soll eine Abteilungsleitung durch das Leitungsteam abberufen werden, muss vorgängig der

Elternrat informiert werden, damit dieser einen Situationsklärungsprozess durchführen kann.

Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Sie ist verantwortlich gegenüber den Mitgliedern, dem Leitungsteam, den Eltern und der Öffentlichkeit.

Dementsprechend sind die/der AL allen Leitenden in der Abteilung gegenüber weisungsbefugt.

Art. 9 Das Leitungsteam

Das Leitungsteam wird aus allen aktiven Leitungspersonen der Pfadi Menzingen gebildet. Das Leitungsteam unterstützt die Abteilungsleitung in der Ausführung ihrer Pflichten. Den Vorsitz hat die Abteilungsleitung.

Bei Abstimmungen gelten die gleichen Regeln wie bei der Generalversammlung (Art. 7).

Art. 10 Elternrat (Vereinsvorstand)

Die Generalversammlung wählt den Elternrat mit zweijähriger Amtsdauer. Der Elternrat steht den Leitenden fördernd und beratend zur Seite und interveniert bei Problemen im Pfadibetrieb. Der Elternrat setzt sich aus 5 bis 7 gewählten Mitgliedern (es sollen möglichst Eltern von Aktivmitgliedern gewählt werden) und der Abteilungsleitung zusammen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Elternrat selbst.

Der Elternrat kann einen religiös-geistigen Betreuer berufen. Dieser wird dann auch Mitglied des Elternrats.

Die übrigen Aktivmitglieder gemäss Art. 04, Ziff. 1 sind nicht in den Elternrat wählbar.

Der Elternrat soll das Bindeglied zwischen den Eltern der Mitglieder der einzelnen Stufen und der Abteilung sein. Er dient einerseits der Wahrung der Interessen der Elternschaft gegenüber der Abteilung und dem besseren Verständnis zwischen Eltern und den Leitenden. Andererseits bezweckt er die Unterstützung der Abteilung in organisatorischen und finanziellen Belangen (Materialstelle, Rechnungswesen).

Er kann auch, im Einverständnis mit der Abteilungsleitung, die Pflege der Beziehungen zu den Behörden, der Presse und der Öffentlichkeit übernehmen. In Krisenzeiten steht er den Leitenden als ruhiges und sicheres Element zur Seite.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle soll aus zwei Eltern von Mitgliedern aus den Stufen bestehen und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 12 Abteilungszeitung – Website – Newsletter – Schaukasten

Die Abteilungszeitung 'd'Lilie', die Website www.pfadimenzingen.ch, der Newsletter und der Schaukasten informieren über die Aktivitäten und Pläne der Pfadi Menzingen.

4. Finanzen

Art. 13 Rechnungswesen

Die Kosten der Pfadi Menzingen werden durch Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, durch Aktivitäten, Spenden sowie Einnahmen der Materialstelle gedeckt: Das Leitungsteam, Elternrats- und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

Das Rechnungswesen wird einem Elternratsmitglied übertragen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur das Abteilungsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder, ihrer Eltern oder den Mitgliedern eines Organes ist ausgeschlossen.

Art. 15 Versicherungen

"Pfadi Kanton Zug" hat eine Haftpflichtversicherung für den Pfadibetrieb abgeschlossen, eine Materialversicherung besteht für das Material der Pfadi Menzingen. Die Unfallversicherung ist in der Verantwortung der Teilnehmenden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 16 Satzungsänderungen

Die Statuten der Pfadi Menzingen sowie deren Anpassungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Generalversammlung beschlossen. Sie dürfen nicht im Widerspruch stehen mit den Statuten der PBS und der 'Pfadi Kanton Zug'.

Art. 17 Auflösung der Pfadi Menzingen

Die Pfadi Menzingen kann nur durch die Generalvollversammlung aufgelöst werden. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle der Auflösung der Pfadi Menzingen geht ihr Vermögen und Material zur treuhänderischen Verwaltung an die Pfadi Kanton Zug über, die es einer später in Menzingen zu gründenden Pfadfinderabteilung zur Verfügung stellt.

Art. 18 Inkrafttreten dieser Satzungsversion

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung der Pfadi Menzingen vom 12. April 2014 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Pfadi Menzingen.

Menzingen, 12. April 2014

Matthias Meyer v/o Murbeli

Präsident des Elternrates

Daniel Stünzi v/o Fuchur

Protokollführer der Generalversammlung
vom 12.4.2014